

Abschlussklausur Grundrechte: Altersgrenze für Notare*

*Wiss. Mitarbeiter Ole Becker, Osnabrück***

Sachverhalt

Die deutsche Staatsbürgerin N ist Notarin und 69 Jahre alt. Sie geht in ihrem Beruf auf, übt diesen gerne aus und lebt auch finanziell sehr gut davon. Aus diesen Gründen möchte sie, solange sie sich gesundheitlich noch fit fühlt, weiter als Notarin arbeiten und als solche unter anderem Grundstückskaufverträge, Erbverträge und Gesellschaftsverträge beurkunden. Nach der aktuellen Rechtslage ist dies jedoch nicht möglich: Die Bundesnotarordnung (BNotO) – ein im verfassungsrechtlich vorgesehenen Verfahren ordnungsgemäß beschlossenes formelles Gesetz – sieht vor, dass das Amt der Notare mit dem Ende des Monats, in dem Notare das siebzigste Lebensjahr vollenden, erlischt.

N ist überzeugt, dass die Regelung nicht verfassungsgemäß sein könne. Die BNotO gebe ihr nicht nur vor, wie sie ihren Beruf auszuüben habe, sondern versage ihr die Ausübung des Berufs ab einem bestimmten Alter vollständig. Die Altersgrenze für Notare verstöße daher gegen die Berufsfreiheit. N recherchiert etwas und findet die Gesetzesbegründung für die §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO. Darin liest sie, dass die Regelungen, nach denen das Amt der N als Notarin erlischt, sobald sie die gesetzliche Altersgrenze erreicht, verfassungsgemäß und insbesondere auch mit der Berufsfreiheit vereinbar seien. Berufsstellen für Notare seien – was zutrifft – begrenzt; eine Stelle als Notar werde also erst frei, wenn ein Notar aus dem Amt ausscheide. Die Altersgrenze schütze damit vor einer Überalterung des Berufsstands und ziele darauf ab, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen. Ohne die Altersgrenze würden ältere Notare länger berufstätig bleiben, und jüngere Notare könnten in der Folge erst später oder gar nicht in den Beruf eintreten. Für jüngere Notare sei zudem nicht mehr planbar, wann sie eine freiwerdende Stelle besetzen könnten. Dazu komme – was zutrifft – eine weitere Zugangshürde: Die Ausbildung zur Notarin nehme viel Zeit in Anspruch und koste mehrere tausend Euro. Ohne die gesetzliche Altersgrenze würde der Zugang zum Amt für angehende Notare faktisch (weiter) erschwert und der Beruf weniger attraktiv gemacht. Es bestünde dann die Gefahr, dass weniger Juristen sich eine Karriere als Notar vorstellen könnten; es drohten also Nachwuchsprobleme. Dies sei problematisch, da Notare – was zutrifft – unverzichtbare Aufgaben im Rahmen der Rechtspflege übernehmen, insbesondere das Beurkunden von Rechtsvorgängen. Die Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen sei zur Wahrung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege notwendig. Die Regelungen der BNotO dienten damit letztlich dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG).

N gibt sich mit dieser Begründung nicht zufrieden und erhebt form- und fristgerecht Verfassungsbeschwerde beim Bundesverfassungsgericht. §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO würden unbeachtet lassen, dass – was zutrifft – insbesondere in ländlichen Regionen Notar- und Fachkräftemangel herrsche, und diese Situation noch verschärfen. Die Regelungen dienten insofern nicht der Rechtsstaatlichkeit, sondern schadeten dieser sogar. Zumindest müsse doch für solche Fälle eine Härtefallregelung vorgesehen werden.

* Die Klausur wurde im Sommersemester 2025 als Abschlussklausur zur Vorlesung Grundrechte gestellt, bei 260 Teilnehmenden lag die Durchfallquote bei ca. 25 %, im Durchschnitt erreichten die Teilnehmenden 5,9 Punkte.

** Der Autor ist Wiss. Mitarbeiter am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Wirtschafts-, Finanz- und Steuerrecht von Prof. Dr. Johanna Wolff an der Universität Osnabrück.

Aufgabenstellung

Hat die Verfassungsbeschwerde der N Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise

Auf das Recht der Europäischen Union ist nicht einzugehen.

Gehen Sie davon aus, dass gegen die §§ 47, 48a BNotO kein Rechtsweg zur Verfügung steht und der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde gewahrt ist.

Auszüge aus der Bundesnotarordnung (BNotO)

§ 47 Erlöschen des Amtes

Das Amt des Notars erlischt durch

1. Entlassung aus dem Amt (§ 48),
2. Erreichen der Altersgrenze (§ 48a) oder Tod,
3. (...)

§ 48a Altersgrenze

Die Notare erreichen mit dem Ende des Monats, in dem sie das siebzigste Lebensjahr vollenden, die Altersgrenze.

Lösungsvorschlag

A. Zulässigkeit	141
I. Zuständigkeit des BVerfG	141
II. Beschwerdeberechtigung	141
1. Beteiligungsfähigkeit.....	142
2. Prozessfähigkeit	142
III. Beschwerdegegenstand	142
IV. Beschwerdebefugnis.....	143
1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung	143
2. Betroffenheitstrias.....	143
a) Selbstbetroffenheit	143
b) Gegenwärtige Betroffenheit.....	143
c) Unmittelbare Betroffenheit.....	144
d) Ergebnis	144
V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	144
VI. Form	145
VII. Frist	145
B. Begründetheit.....	146

I. Verletzung der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG	146
1. Schutzbereich.....	146
a) Persönlicher Schutzbereich	146
b) Sachlicher Schutzbereich.....	146
2. Eingriff.....	147
a) Klassischer Eingriff	147
b) Eingriff im Sinne des modernen Eingriffsbegriiffs.....	147
c) Beschränkung auf Maßnahmen mit berufsregelnder Tendenz?	148
3. Rechtfertigung	148
a) Möglichkeit der Rechtfertigung (Schranke).....	148
b) Verfassungsmäßigkeit des die Berufsfreiheit einschränkenden Gesetzes (§§ 47 Nr. 2, 48a BNotO)	149
aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit	149
bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit	149
(1) Legitimer Zweck	149
(2) Geeignetheit	151
(3) Erforderlichkeit.....	152
(4) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn oder auch Proportionalität)	153
(a) Gewicht des Eingriffs.....	153
(b) Gewicht des Zwecks und Grad der Zweckrichtung.....	155
(c) Verhältnis zwischen Gewicht des Eingriffs und Gewicht des Zwecks sowie Grad der Zweckerreichung.....	156
(d) Zwischenergebnis	156
4. Ergebnis	157
II. Verletzung der Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG	157
III. Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	157
IV. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG	158
V. Ergebnis zur Begründetheit.....	158
C. Gesamtergebnis.....	159

Die Klausur ist einem Fall nachgebildet, der zum Klausurtermin im August 2025 noch beim BVerfG anhängig war. Inzwischen hat das BVerfG den Fall entschieden.¹ Der Klausursachverhalt wurde im Vergleich zum entscheidungsrelevanten Sachverhalt gekürzt – insbesondere enthält der Klausursachverhalt keine Differenzierung zwischen sog. Nur-Notaren und Anwaltsnotaren.² Zudem wurden Probleme der Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität durch Bearbeitungshinweis ausgeklammert. Die Probleme werden in den Lösungshinweisen behandelt, etwaige Abweichungen des Klausursachverhalts vom entscheidungsrelevanten Sachverhalt werden herausgestellt. Die Entscheidung ist u.a. spannend (und klausurrelevant), da das BVerfG bereits 1992 über die Altersgrenze für Notare zu entscheiden hatte,³ und in der Entscheidung aus 2025 nun zu einem anderen Ergebnis gelangte als in der Entscheidung aus den 90er-Jahren.

Die Verfassungsbeschwerde hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und soweit sie begründet ist.

A. Zulässigkeit

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig, wenn alle Sachentscheidungsvoraussetzungen vorliegen.

I. Zuständigkeit des BVerfG

Das BVerfG ist gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, §§ 13 Nr. 8a, 90 ff. BVerfGG zuständig für Verfassungsbeschwerden.

II. Beschwerdeberechtigung

Gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG steht „jedermann“ das Recht der Verfassungsbeschwerde zu.

Hinweis: Anders als das Organstreitverfahren oder der Bund-Länder-Streit ist die Verfassungsbeschwerde kein kontradiktorisches Verfahren.⁴ Es gibt also keinen „Beschwerdegegner“, der Beschwerdeführer ist grundsätzlich⁵ einziger Verfahrensbeteiligter.⁶ Der Beschwerdeführer ist aber nicht der Einzige, den der Ausgang des Verfahrens interessiert: Steht etwa in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren die Verfassungsmäßigkeit eines vom Bundestag beschlossenen Gesetzes in

¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23; die Entscheidung ist abgedruckt in NJW 2025, 3484 und NVwZ 2025, 1754; dazu bisher Baumert, ZIP 2025, 2679; Dahns, NJW-Spezial 2025, 670; Meyer, NJW 2025, 3469; der Eilantrag des Beschwerdeführers war vor dem BVerfG noch erfolglos geblieben, BVerfG NVwZ 2024, 1251.

² Die Unterscheidung ist wörtlich zu nehmen, Nur-Notare sind hauptberuflich als Notare tätig, Anwaltsnotare sind auch als Rechtsanwälte tätig, vgl. § 3 BNotO. Nur-Notare dürfen keinen weiteren Beruf ausüben, § 8 Abs. 2 BNotO. Es ist landesabhängig (und sogar innerhalb einzelner Länder unterschiedlich), ob Nur-Notare oder Anwaltsnotare bestellt werden, dazu BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 7 ff.; Meyer, NJW 2025, 3469.

³ BVerfG NJW 1993, 1575.

⁴ Geis/Thirmeyer, JuS 2012, 316 (317); Hömig, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. Lfg., Stand: August 2025, § 94 Rn. 2.

⁵ Gemäß § 94 Abs. 5 BVerfGG können die in § 94 Abs. 1, 2 und 4 genannten Verfassungsorgane dem Verfahren beitreten.

⁶ BVerfGE 4, 1 (5); 7, 99 (106); 31, 87 (91); Geis/Thirmeyer, JuS 2012, 316 (317); Hömig, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. Lfg., Stand: August 2025, § 94 Rn. 2; Scheffczyk, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.6.2025, § 94 Rn. 1.

Frage, wird auch der Bundestag ein – wenn auch gegenläufiges – Interesse am Verfahrensausgang haben.⁷ Derartige Fälle regelt § 94 BVerfGG, der Verfassungsorganen (Abs. 1), Ministern (Abs. 2) oder dem durch die Entscheidung Begünstigten (Abs. 3) Gelegenheit zur Äußerung einräumt.⁸

1. Beteiligungsfähigkeit

Der- oder diejenige muss mit Blick auf das konkret geltend gemachte Grundrecht grundrechtsfähig sein.⁹ N beruft sich vorliegend auf die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG. Gem. Art. 12 Abs. 1 GG ist die Berufsfreiheit ein Deutschen-Grundrecht. N ist deutsche Staatsbürgerin i.S.v. Art. 116 Abs. 1 GG und daher mit Blick auf die Berufsfreiheit grundrechtsfähig.

Hinweis: Nach anderer Ansicht ist es ausreichend, dass der Beschwerdeführer mit Blick auf irgendein Grundrecht grundrechtsfähig ist.¹⁰

2. Prozessfähigkeit

N ist volljährig, es sind auch keine anderen Anhaltspunkte im Sachverhalt dafür ersichtlich, dass ihre Prozessfähigkeit eingeschränkt sein könnte.¹¹

III. Beschwerdegegenstand

Weiterhin müsste ein tauglicher Beschwerdegegenstand vorliegen. Gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kommt als Gegenstand der Verfassungsbeschwerde jeder Akt der öffentlichen Gewalt in Betracht. Mit öffentlicher Gewalt sind alle drei Staatsgewalten gemeint, also sowohl Legislative als auch Exekutive und Judikative.¹² N wendet sich gegen die §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO; ihre Verfassungsbeschwerde ist also als Rechtssatzverfassungsbeschwerde zu qualifizieren. Ein tauglicher Beschwerdegegenstand liegt vor.

Hinweis: Anders als im Klausursachverhalt gingen der Verfassungsbeschwerde im entscheidungsrelevanten Sachverhalt Verfahren vor dem OLG Köln¹³ und dem BGH¹⁴ voran.¹⁵ Der Beschwerdeführer

⁷ Diesen Fall regelt § 94 Abs. 4 BVerfGG.

⁸ Eine weitere Möglichkeit, Dritten die Möglichkeit einzuräumen, sich im Verfahren zu äußern, ist § 27a BVerfG (Gelegenheit zur Stellungnahme für sachkundige Dritte); im Verfahren um die Altersgrenze für Notare räumte das BVerfG neben anderen der Bundesnotarkammer und der Bundesrechtsanwaltskammer eine solche Möglichkeit ein, siehe BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 54 ff.

⁹ BVerfGE 129, 78 (91); 138, 64 (82); Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 82; König/Kuhn, JUS 2025, 289 (291).

¹⁰ Beide Ansichten sind vertretbar, im Gutachten sollte diese Streitfrage nicht weiter erörtert werden, dazu Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, Rn. 924.

¹¹ Dazu Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 83 f.

¹² Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. Lfg., Stand: August 2025, § 90 Rn. 176; Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 16; König/Kuhn, JUS 2025, 289 (291); Sodan/Ziekow, Grundkurs Öffentliches Recht, 10. Aufl. 2023, § 51 Rn. 16.

¹³ OLG Köln (Senat für Notarsachen), Urt. v. 10.2.2022 – Not 5/21, BeckRS 2022, 38881.

¹⁴ BGH NJW 2024, 288.

¹⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 38 f.; die Zuständigkeit des OLG in erster und des BGH in zweiter Instanz regelt § 111 BNotO. § 111 BNotO ist damit abdrängende Sonderzuweisung, OLG und BGH sind in Notarangelegenheiten als besondere Verwaltungsgerichte tätig. Hintergrund der Regelung ist, dass OLG und

begehrte in diesen Verfahren die gerichtliche Feststellung, dass sein Notaramt nicht mit Erreichen der Altersgrenze erlischt.¹⁶ Er wandte sich im Verfahren vor dem BVerfG unmittelbar gegen die Entscheidungen des BGH und des OLG Köln, und nur mittelbar gegen die §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO.¹⁷

IV. Beschwerdebefugnis

Gem. Art. 94 Abs. 1 Nr. 4a GG, § 90 Abs. 1 BVerfGG kann die Verfassungsbeschwerde mit der Behauptung erhoben werden, in einem Grundrecht oder grundrechtsgleichen Recht verletzt zu sein.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Dafür ist zunächst die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung erforderlich.¹⁸ Es ist nicht ausgeschlossen, dass N durch das Gesetz – durch das es ihr mit Erreichen der Altersgrenze unmöglich gemacht wird, als Notarin tätig zu sein – in ihrer Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG verletzt ist. Demnach besteht die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung.

Hinweis: Ob tatsächlich eine Grundrechtsverletzung vorliegt, ist eine Frage der Begründetheit.¹⁹

2. Betroffenheitstrias²⁰

Nach der Rechtsprechung des BVerfG ist die Möglichkeit der Grundrechtsverletzung notwendig, aber nicht hinreichend. Vielmehr muss der Beschwerdeführer auch selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen sein.²¹

a) Selbstbetroffenheit

Selbst betroffen ist jedenfalls der Adressat der Maßnahme(n).²² N ist Notarin, unterfällt daher der in § 48a BNotO statuierten Altersgrenze. Sie ist demnach selbst betroffen.

b) Gegenwärtige Betroffenheit

Die Betroffenheit ist gegenwärtig, wenn der Beschwerdeführer schon oder noch betroffen ist.²³ Problematisch ist hier, dass N zum Zeitpunkt der Verfassungsbeschwerde die Altersgrenze noch nicht erreicht hat und noch als Notarin tätig sein kann; mit Blick auf N entfaltet die Vorschrift also erst in Zukunft

BGH mit der Tätigkeit der Notare, vorsorgende Rechtspflege insbesondere im Zivil- und Familienrecht, vertrauter sind, Herrmann, in: BeckOK BNotO, Stand: 1.8.2025, § 111 Rn. 1 ff.

¹⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 38.

¹⁷ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 74.

¹⁸ BVerfGE 83, 216 (226); 125, 39 (73); 129, 78 (91).

¹⁹ Maurer/Schwarz, Staatsrecht I, 7. Aufl. 2023, § 15 Rn. 271.

²⁰ Begriff etwa bei Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 93 Rn. 351.

²¹ BVerfGE 1, 97 (101); 53, 30 (48); dazu Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 93 Rn. 351 ff.

²² BVerfGE 74, 297 (318); 97, 157 (164); 102, 197 (206 f.); 108, 370 (384); Kluckert, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 95 Rn. 65; Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 26.

²³ Kluckert, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 95 Rn. 68.

ihre Wirkung. Vor diesem Hintergrund könnte man die gegenwärtige Betroffenheit anzweifeln. Eine zukünftige Wirkung kann aber dann zu einer gegenwärtigen Betroffenheit führen, wenn sie den Beschwerdeführer bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu nicht mehr korrigierbaren Entscheidungen zwingt oder wenn bereits klar ist, wie der Beschwerdeführer in Zukunft betroffen sein wird.²⁴ Es steht bereits zum jetzigen Zeitpunkt fest, dass N in (naher) Zukunft von den Regelungen in den §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO betroffen sein wird. Auch die Art und Weise der Betroffenheit – das Ausscheiden aus dem Amt – ist bereits klar. Trotz der nur künftigen Wirkung liegt daher eine gegenwärtige Betroffenheit vor.

c) Unmittelbare Betroffenheit

Der Beschwerdeführer ist unmittelbar betroffen, wenn die nachteilige Einwirkung auf seine Rechtsstellung ohne weiteren Vollzugsakt erfolgt.²⁵ Die Rechtswirkung der §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO – das Ausscheiden aus dem Amt – tritt ohne weiteren Vollzugsakt ein. Die Norm ist „self-executing“. N ist daher auch unmittelbar betroffen.

d) Ergebnis

N ist selbst, gegenwärtig und unmittelbar betroffen und daher beschwerdebefugt.

Hinweis: Die Anforderung der Beschwerdebefugnis, einschließlich insbesondere auch der Betroffenheitstrias, dient dazu, Popularverfassungsbeschwerden auszuschließen.²⁶

V. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Laut Bearbeitungshinweis steht gegen das Gesetz kein Rechtsweg²⁷ offen, die Verfassungsbeschwerde ist auch nicht subsidiär²⁸.

²⁴ BVerfGE 97, 157 (164); 102, 197 (207); 114, 258 (277); 140, 42 (58); dazu Kluckert, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 95 Rn. 69; Schaks/Wildgans, ZJS 2018, 345 (347); Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 93.

²⁵ BVerfGE 115, 118 (137); 126, 112 (133); 140, 42 (58); 157, 30 (106); Kluckert, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 95 Rn. 70.

²⁶ Ausdrücklich für die Betroffenheitstrias BVerfGE 43, 291 (386); BVerfG NJW 1992, 1303; dazu Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. Lfg., Stand: August 2025, § 90 Rn. 338; Kment, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 93 Rn. 22; Walter, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 94 Rn. 170.

²⁷ Rechtsweg meint jede gesetzlich normierte Möglichkeit zur Anrufung eines Gerichts, BVerfGE 67, 157 (170); 122, 190 (203). Der Rechtsweg ist erschöpft, wenn der Beschwerdeführer die Rechtsbehelfe form- und fristgerecht eingelegt hat, Kluckert, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 3, 2. Aufl. 2022, § 95 Rn. 75; Detterbeck, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 94 Rn. 17 f.

²⁸ Subsidiarität meint, dass der Beschwerdeführer über die Erschöpfung des Rechtswegs hinaus die ihm zur Verfügung stehenden prozessualen Möglichkeiten ergreifen muss, um die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zu verhindern oder zu beseitigen, BVerfGE 74, 102 (113); BVerfG NVwZ 2017, 1111 (1112); Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. Lfg., Stand: August 2025, § 90 Rn. 401; Haratsch, in: Sodan, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl. 2024, Art. 94 Rn. 14; König/Kuhn, JuS 2025, 289 (292); zur Rechtsgrundlage des Subsidiaritätsgrundsatzes Detterbeck, AÖR 136 (2011), 222 (258 f.).

Hinweis: Ohne den Bearbeitungshinweis wäre auf die Frage einzugehen gewesen, ob N nicht zunächst eine sog. „heimliche Normenkontrolle“²⁹ oder „atypische Feststellungsklage“³⁰ in Form einer negativen Feststellungsklage hätte erheben müssen. Gegen eine Rechtsnorm selbst steht zwar kein Rechtsweg offen.³¹ Denkbar wäre aber, dass N nicht gegen §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO selbst klagt, sondern Klage erhebt, um feststellen zu lassen, dass §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO aufgrund Verfassungswidrigkeit nicht auf sie anwendbar sind.³² Im entscheidungsrelevanten Sachverhalt waren die Klagen vor dem OLG und dem BGH auf diese Feststellung gerichtet.³³ Durch die Erhebung einer solchen Feststellungsklage kann erreicht werden, dass das BVerfG nicht auf ungesicherter Tatsachen- und Rechtsgrundlage entscheiden muss (welche im fachgerichtlichen Verfahren geklärt werden kann).³⁴ Einleuchtend ist dieser Gedanke insbesondere für die Fälle, in denen „die angegriffenen Vorschriften auslegungsbedürftige und -fähige Rechtsbegriffe enthalten, von deren Auslegung und Anwendung es maßgeblich abhängt, inwieweit ein Beschwerdeführer durch die angegriffenen Vorschriften tatsächlich und rechtlich beschwert ist“.³⁵

VI. Form

Formanforderungen an die Verfassungsbeschwerde stellen §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG. § 23 Abs. 1 BVerfGG formuliert, auf welchem Wege eine Verfassungsbeschwerde eingelegt werden kann, § 92 BVerfGG statuiert ein Begründungserfordernis. Ausweislich des Sachverhalts hat N die Verfassungsbeschwerde formgemäß i.S.d. §§ 23 Abs. 1, 92 BVerfGG erhoben.

VII. Frist

Gem. § 93 BVerfGG ist die Verfassungsbeschwerde fristgebunden. Für Urteilsverfassungsbeschwerden normiert § 93 Abs. 1 BVerfGG eine Monatsfrist, für Rechtssatzverfassungsbeschwerden gilt gem. § 93 Abs. 3 BVerfGG eine Jahresfrist. Ausweislich des Sachverhalts wurde die Verfassungsbeschwerde fristgemäß gem. § 93 Abs. 3 BVerfGG erhoben.

²⁹ Hufen, in: FS Schenke, 2011, S. 803.

³⁰ BVerfG NVwZ 2007, 1311 (1313); Engels, NVwZ 2018, 1001; Marsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Bände zur VwGO, 48. Lfg., Stand: Juli 2025, § 43 Rn. 54 ff., lehnt den Begriff ab und differenziert zwischen inzidenten und indirekten Normenkontrollen.

³¹ BVerfGE 74, 69 (74); 75, 108 (145); Barczak, DVBl 2019, 1040 (1041).

³² Dazu BVerfG NVwZ 2017, 1111 (1112); Barczak, DVBl 2019, 1040 ff.; Detterbeck, AöR 136 (2011), 222 (258 f.); kritisch Gärditz, DVBl 2014, 1127 (1132 Fn. 13): „Solcher Rechtsschutz ist von vornherein ineffektiv, weil er nicht mehr als ein Vehikel ist, eine Vorlage nach Art. 100 GG zu erwirken oder eine nach § 90 Abs. 2 BVerfGG angreifbare Entscheidung zu produzieren, ohne dass damit in der Regel ein Mehrwert fachgerichtlicher Vorkontrolle verbunden wäre.“; Marsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Bände zur VwGO, 48. Lfg., Stand: Juli 2025, § 43 Rn. 54 ff.; Niesler, in: BeckOK BVerfGG, Stand: 1.6.2025, § 90 Rn. 185.

³³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 38; BGH NJW 2024, 288; OLG Köln (Senat für Notarsachen), Urt. v. 10.2.2022 – Not 5/21 = BeckRS 2022, 38881.

³⁴ BVerfG NJW 1992, 1303 (1304); BVerfG NVwZ 2009, 1217 (1218); BVerfG NJW 2017, 217 (221).

³⁵ BVerfG NJW 2019, 842 (843); siehe auch BVerfGE 145, 20 (54 f.); Das Einlegen einer Verfassungsbeschwerde ist ausnahmsweise nicht zu fordern, etwa wenn der Fall ausschließlich verfassungsrechtliche Fragen aufwirft; zu den Ausnahmen BVerfG NZS 1998, 285 (286); BVerfG NVwZ 2009, 1217; BVerfG, Beschl. v. 14.1.2015 – 1 BvR 931/12 = BeckRS 2015, 42395 Rn. 23; BVerfG NVwZ 2019, 398 (399); Barczak, DVBl 2019, 1040 (1042); Marsch, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht, Kommentar, Bände zur VwGO, 48. Lfg., Stand: Juli 2025, § 43 Rn. 54c.

B. Begründetheit

Die Verfassungsbeschwerde ist begründet, soweit der angegriffene Hoheitsakt den Beschwerdeführer in seinen Grundrechten oder grundrechtsgleichen Rechten verletzt.

I. Verletzung der Berufsfreiheit, Art. 12 Abs. 1 GG

1. Schutzbereich

Zunächst müsste der Schutzbereich der Berufsfreiheit eröffnet sein.

a) Persönlicher Schutzbereich

N ist deutsche Staatsangehörige i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG, der persönliche Schutzbereich ist eröffnet.

Hinweis: Ausführliche Erörterungen sind an dieser Stelle nicht erforderlich, es kann auf die Ausführungen im Rahmen der Beteiligungsfähigkeit verwiesen werden.

b) Sachlicher Schutzbereich

Auch der sachliche Schutzbereich müsste eröffnet sein. Art. 12 Abs. 1 GG wird als einheitlicher Schutzbereich der Berufsfreiheit verstanden, obwohl die Berufswahl (Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG) und die Berufsausübung (Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG) in zwei verschiedenen Sätzen normiert sind.³⁶ Zentralbegriff des sachlichen Schutzbereichs ist der Begriff „Beruf“.³⁷ Die Tätigkeit als Notar müsste als Beruf zu qualifizieren sein. Ein Beruf ist jede auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage.³⁸ Die Notartätigkeit dient der Schaffung und Erhaltung einer Lebensgrundlage, die Voraussetzungen der Berufsdefinition liegen vor. Besonderheit des Notarberufs ist, dass dieser als staatlich gebundener Beruf zu qualifizieren ist.³⁹ Auch diese Berufe werden vom Schutzbereich des Art. 12 Abs. 1 GG erfasst.⁴⁰ Der sachliche Schutzbereich ist eröffnet.

Hinweis: Staatlich gebundene Berufe sind solche Berufe, die eine Nähe zum öffentlichen Dienst aufweisen; die der Gesetzgeber also auch dem eigenen Verwaltungsapparat vorbehalten könnte.⁴¹ Die staatlich gebundenen Berufe stehen zwischen den durch Auflagen regulierten sog. freien Berufen und den in die Staatsorganisation vollständig eingebundenen Berufen.⁴² Die Einordnung als staatlich

³⁶ BVerfGE 7, 377 (401 f.); 95, 193 (214); Kimms, JuS 2001, 664.

³⁷ Towfigh/Gleixner, Smartbook Grundrechte, 2022, § 14 Rn. 3.

³⁸ BVerfGE 7, 377 (397); 141, 121 (130 f.); 155, 238 (276); 161, 1 (34); dazu etwa Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 37 ff. Der Schutzbereich der Berufsfreiheit ist für sozial- und gemeinschaftsschädliche Tätigkeiten nicht eröffnet, BVerfGE 115, 276 (301); Towfigh/Gleixner, Smartbook Grundrechte, 2022, § 14 Rn. 5; a.A. etwa Mann, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 53; kritisch auch Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 9.

³⁹ BVerfGE 131, 130 (139); BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 103.

⁴⁰ BVerfGE 7, 377 (398); 131, 130 (139); Manssen, in: Huber/Voßuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 48. Aufgrund der Nähe zum öffentlichen Dienst können allerdings Sonderregelungen zulässig sein, BVerfGE 7, 377 (398); 16, 6 (22); 17, 371 (379); 73, 280 (292); 80, 257 (265); 110, 304 (321); 131, 130 (139).

⁴¹ BVerfGE 131, 130 (139).

⁴² Mann, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 62.

gebundener Beruf erfolgt durch eine Würdigung der Aufgaben, Amtsbefugnisse und der Rechtsstellung des jeweiligen Berufsstandes.⁴³ Notaren sind Aufgaben der vorsorgenden Rechtspflege übertragen, die zu einem großen Teil auch von Gerichten erledigt werden könnten.⁴⁴ Auch an der Ausgestaltung des Amtsverhältnisses der Notare wird die Nähe zum öffentlichen Dienst offenbar: Dies zeigt sich etwa daran, dass Notare gem. § 13 BNotO einen Amtseid leisten, nach § 839 BGB haften⁴⁵ und gemäß § 92 BNotO der Dienstaufsicht der Landesjustizverwaltung unterstehen.⁴⁶ Aus diesem Grund ist der Notarberuf ein staatlich gebundener Beruf.

2. Eingriff

In den Schutzbereich der Berufsfreiheit könnte eingegriffen worden sein. Ob ein Eingriff in den Schutzbereich der Berufsfreiheit vorliegt, bestimmt sich zunächst nach den allgemeinen Regeln über Grundrechtseingriffe.⁴⁷

a) Klassischer Eingriff

Unter einem klassischen Eingriff wird ein „rechtsförmiger Vorgang verstanden, der unmittelbar und gezielt (final) durch ein vom Staat verfügt, erforderlichenfalls zwangsweise durchzusetzendes Ge- oder Verbot, also imperativ, zu einer Verkürzung grundrechtlicher Freiheiten führt“.⁴⁸ §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO greifen im Sinne eines klassischen Eingriffs in die Berufsfreiheit ein: Durch die Normen wird es rechtlich verunmöglicht, über das siebzigste Lebensjahr hinaus als Notar tätig zu sein. Diese durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützte Freiheit wird damit unmittelbar reduziert.⁴⁹

Hinweis: Der klassische Eingriff erfasst Fälle, die umstritten grundrechtsrelevant sind;⁵⁰ er kann damit als „kleinsten gemeinsamen Nenner“⁵¹ der Eingriffsdogmatik⁵² verstanden werden und bildet den Ausgangspunkt der Überlegungen zum Grundrechtseingriff.⁵³ Es ist aus diesem Grund empfehlenswert, in der Fallbearbeitung mit dem klassischen Eingriffsbegriff zu beginnen.

b) Eingriff im Sinne des modernen Eingriffsbegriffs

Es liegt bereits ein klassischer Eingriff in den Schutzbereich vor, auf Ausführungen zum modernen Eingriffsbegriff konnte daher verzichtet werden.⁵⁴

⁴³ BVerfGE 16, 6 (22); 17, 371 (379); 47, 285 (319); 73, 280 (292); 110, 304 (321); 131, 130 (139).

⁴⁴ BVerfGE 17, 371 (377); 131, 130 (139).

⁴⁵ Beachte aber § 19 BNotO.

⁴⁶ Dazu BVerfGE 17, 371 (377 f.).

⁴⁷ Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 73.

⁴⁸ BVerfGE 105, 279 (300).

⁴⁹ So bereits BVerfG NJW 1993, 1575.

⁵⁰ Bethge, VVDStRL 57 (1998), 7 (38); Wolff, Anreize im Recht, 2020, S. 157.

⁵¹ Wolff, Anreize im Recht, 2020, S. 157.

⁵² Zum Begriff Dogmatik Kahl, AÖR 144 (2019), 159 (164 f.).

⁵³ Wolff, Anreize im Recht, 2020, S. 157; zum Eingriff in der Fallbearbeitung Bruckert/Zimmermann, JuS 2024, 415.

⁵⁴ Zum modernen Eingriff in der Fallbearbeitung Hobusch, JA 2019, 278.

c) Beschränkung auf Maßnahmen mit berufsregelnder Tendenz?

Eine Vielzahl von Regelungen kann Rückwirkung auf die berufliche Betätigung entfalten.⁵⁵ Um Konturlosigkeit des berufsfreiheitlichen Eingriffs zu vermeiden, bemühen sich BVerfG und Schrifttum um dessen Restriktion.⁵⁶ Aus diesem Grund nimmt das BVerfG nur dann einen Eingriff in die Berufsfreiheit an, wenn die in Rede stehende Maßnahme subjektiv oder objektiv berufsregelnde Tendenz hat.⁵⁷ Eine subjektiv berufsregelnde Tendenz liegt vor, wenn gerade auf die Regelung der Berufsfreiheit abgezielt wird.⁵⁸ Objektiv berufsregelnde Tendenz weist eine Regelung auf, wenn sie im Schwerpunkt Tätigkeiten betrifft, die typischerweise beruflich ausgeübt werden⁵⁹ oder wenn die Regelung die Rahmenbedingungen der Berufsausübung verändert und aufgrund ihrer Gestaltung in einem engen Zusammenhang mit der Ausübung des Berufs steht⁶⁰. Mit §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO wird auf die Regelung des Notarberufs abgezielt, die Regelung hat damit subjektiv berufsregelnde Tendenz.

Hinweis: Im Schrifttum wird die Beschränkung auf Maßnahmen mit berufsregelnder Tendenz teilweise abgelehnt.⁶¹ Eine solche sei im Wortlaut nicht angelegt, eine möglicherweise geringe Eingriffsintensität könne auf Ebene der Rechtfertigung berücksichtigt werden.⁶²

3. Rechtfertigung

Der Eingriff in die Berufsfreiheit könnte verfassungsrechtlich gerechtfertigt sein.

a) Möglichkeit der Rechtfertigung (Schranke)

Dafür müsste die Berufsfreiheit zunächst einschränkbar sein. Gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG kann die Berufsausübung „durch oder aufgrund eines Gesetzes geregelt werden“ (sog. Regelungsvorbehalt⁶³). Dieser Regelungsvorbehalt wird als einfacher Gesetzesvorbehalt ausgelegt⁶⁴ und gilt – entgegen dem Wortlaut des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG – sowohl für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufsausübungsfreiheit als auch für die Rechtfertigung von Eingriffen in die Berufswahlfreiheit.⁶⁵ §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO stehen im Range eines Parlamentsgesetzes und genügen grundsätzlich dem (als Gesetzesvorbehalt verstandenen) Regelungsvorbehalt des Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG.

⁵⁵ BVerfGE 97, 228 (253 f.).

⁵⁶ BVerfGE 97, 228 (253 f.); 155, 238 (277 f.); Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 20.

⁵⁷ BVerfGE 113, 29 (48); dazu Breuer, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts, Bd. 10, 3. Aufl. 2010, § 171 Rn. 44; Burgi, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 5, 196 Lfg., Stand: Februar 2019, Art. 12 Rn. 132 ff.

⁵⁸ BVerfGE 13, 181 (185).

⁵⁹ BVerfGE 97, 228 (254).

⁶⁰ BVerfGE 156, 63 (128); Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 74.

⁶¹ Cremer, DÖV 2003, 921 (928); Ruffert, in: BeckOK GG, Stand: 15.9.2025, Art. 12 Rn. 57; Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 75.

⁶² Ruffert, in: BeckOK, GG, Stand: 15.9.2025, Art. 12 Rn. 57; Manssen, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 75.

⁶³ Jarass, in: Jarass/Pieroth, Grundgesetz, Kommentar, 18. Aufl. 2024, Art. 12 Rn. 33.

⁶⁴ BVerfGE 33, 125 (159); Schaks/Wildgans, ZJS 2018, 345 (347).

⁶⁵ BVerfGE 7, 377 (399 ff.); 86, 28 (40); 115, 276 (303 f.).

b) Verfassungsmäßigkeit des die Berufsfreiheit einschränkenden Gesetzes (§§ 47 Nr. 2, 48a BNotO)

§§ 47 Nr. 2, 48a BNotO müssten jedoch formell und materiell verfassungsgemäß sein.⁶⁶

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Von der formellen Verfassungsmäßigkeit der §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO ist auszugehen. Insbesondere verfügt der Bund gem. Art. 72, 74 Abs. 1 Nr. 1 GG über die Gesetzgebungskompetenz.⁶⁷

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

§§ 47 Nr. 2, 48a BNotO müssten auch materiell verfassungsgemäß sein. Dafür müssten die Normen insbesondere mit dem aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG abgeleiteten⁶⁸ Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vereinbar sein.⁶⁹ Dies ist der Fall, wenn die Regelungen einem legitimen Zweck dienen und zur Erreichung des Zwecks geeignet, erforderlich und angemessen sind.⁷⁰

Hinweis: Die Verhältnismäßigkeit ist „Dreh- und Angelpunkt der Grundrechtsprüfung“⁷¹ und bildet aus diesem Grund häufig – so auch in dieser Klausur – den Schwerpunkt der Bearbeitung. Dies gilt aber nicht nur für Klausuren: Auch in Entscheidungen des BVerfG⁷² zu den Grundrechten liegt regelmäßig ein Schwerpunkt auf der Verhältnismäßigkeitsprüfung; die Prüfung der Angemessenheit umfasst zum Teil mehr als 90 % der Ausführungen zur materiellen Verfassungsmäßigkeit.⁷³

(1) Legitimer Zweck

Mit den §§ 47, 48a BNotO verfolgt der Gesetzgeber verschiedene Zwecke: Zum einen sollen die Regelungen eine geordnete Altersstruktur im Notariat sicherstellen.⁷⁴ Die Sicherstellung einer geordneten Altersstruktur ist nach Auffassung des BVerfG aber nur ein Mittel, um die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege (Art. 20 Abs. 3 GG) zu gewährleisten (die also der eigentliche Zweck ist).⁷⁵ Dies kann folgendermaßen begründet werden⁷⁶: Im Amt befindliche Notare würden ohne Alters-

⁶⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 105.

⁶⁷ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 106.

⁶⁸ Die Rechtsgrundlage des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes ist nicht unumstritten, vorgeschlagen werden neben dem Rechtsstaatsprinzip Art. 1 GG, die Wesensgehaltsgarantie aus Art. 19 Abs. 2 GG, Art. 3 Abs. 1 GG und die Grundrechte. In einer Klausur sollte zu diesem Streit nicht Stellung bezogen werden; zu den unterschiedlichen Auffassungen Grzesick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 20 Rn. 110; von der Pfordten, in: Jestaedt/Lepsius, Verhältnismäßigkeit, 2015, S. 261 (275).

⁶⁹ Historisch zur Verhältnismäßigkeit Lepsius, in: Jestaedt/Lepsius, Verhältnismäßigkeit, 2015, S. 2; Merten/Papier, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 3, 2009, § 68 Rn. 6 ff.

⁷⁰ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 107.

⁷¹ Lindner, in: FS Alexy, 2025, S. 513 (515), der die Verhältnismäßigkeit zugleich als die „Achillesverse“ der Grundrechtsprüfung bezeichnet, da sie Einfallstor für versteckte Wertungen und Präferenzen sei; zur Kritik am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz Merten/Papier, in: Merten/Papier, Handbuch der Grundrechte, Bd. 3, 2009, § 68 Rn. 6 ff.; Petersen, Verhältnismäßigkeit als Rationalitätskontrolle, 2015, S. 1 ff., jeweils m.w.N.

⁷² Aber auch nicht nur in Entscheidungen des BVerfG; auch andere Verfassungs- und Obergerichte verwenden die Verhältnismäßigkeit bei der Grundrechtsprüfung, Petersen, Verhältnismäßigkeit als Rationalitätskontrolle, 2015, S. 1.

⁷³ Poscher, in: FS Alexy, 2025, S. 523 (524).

⁷⁴ BT-Drs. 11/8307, S. 18.

⁷⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 112.

⁷⁶ Dazu und zum Folgenden BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 112.

begrenzung (aller Wahrscheinlichkeit nach) später aus dem Amt ausscheiden, es entstünde eine „ungeordnete“ Altersstruktur, d.h. ein überaltertes Notariat. Ein überaltertes Notariat würde die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege gefährden: Wenn im Amt befindliche Notare später aus dem Amt ausschieden, könnten die nachrückenden Amtsträger später das Amt als Notar antreten.⁷⁷ Wegen ihrer späteren Zulassung wäre die Berufserfahrung der nachrückenden Amtsträger geringer. Zudem würde es Auftraggeber ohne Altersgrenze erschwert, einen Notar einer von ihnen bevorzugten Altersgruppe zu mandatieren; vorderhand, wenn sie darauf Wert legen, von einem jungen Notar beraten zu werden. Dies kann zu Unsicherheiten für die Auftraggeber führen, wenn das persönliche Vertrauen für das Mandat auf der Zugehörigkeit des Notars zu einer bestimmten Altersgruppe beruht.⁷⁸ Das BVerfG formuliert auf den Punkt:

„Rechtssuchenden sollen Notare unterschiedlichen Lebensalters zur Verfügung stehen, die aufgrund der Anzahl und Art ihrer Amtsgeschäfte auf allen Gebieten des Notariats über ein Mindestmaß an Berufserfahrung verfügen.“⁷⁹

Die Altersgrenze soll also zum einen die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege (Art. 20 Abs. 3 GG) gewährleisten.⁸⁰ Zum anderen dient die Regelung dem Zweck, die Berufschancen zwischen den Generationen gerecht zu verteilen, mit der Regelung wird also auch ein arbeitsmarkt- und sozial-politischer Zweck verfolgt.⁸¹ Beide Zwecke sind legitim.

Hinweis: Nach Auffassung des BVerfG dient die Altersgrenze auch dazu, die Rechtspflege vor Gefahren durch altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren zu schützen.⁸² Dies verwundert zunächst, lassen die Gesetzesmaterialien ein solches Anliegen nicht erkennen.⁸³ Bei der Prüfung des legitimen Zwecks ist das BVerfG jedoch nach seiner Auffassung nicht auf solche Zwecke beschränkt, die der Gesetzgeber ausdrücklich benannt hat⁸⁴, sondern kann auch solche Zwecke berücksichtigen, die der Gesetzgeber nicht ausdrücklich benannt hat, denen das Gesetz aber „tatsächlich (auch) dient“.⁸⁵ Der Normzweck ergebe sich aus dem objektivierten, mit Hilfe der anerkannten Auslegungs-

⁷⁷ Grund dafür ist, dass die Zahl an Notariatsstellen gesetzlich kontingentiert ist, um wirtschaftlich nicht tragfähige „Zwergnotariate“ zu verhindern, BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 123.

⁷⁸ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 112.

⁷⁹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 112. Nach Auffassung des BVerfG dient die Altersgrenze nicht dazu, die Personalplanungen der Landesjustizverwaltungen für das Anwaltsnotariat zu erleichtern (Rn. 120). Dass die Regelung auch diesem Zweck diene, hatten etwa die Bayerische und die Sächsische Staatsregierung vorgetragen (siehe Rn. 59). Nach Auffassung des BVerfG finden sich für diesen Zweck aber weder in den Gesetzbuchmaterialien noch im Wortlaut der Norm Anhaltspunkte.

⁸⁰ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 112.

⁸¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 114.

⁸² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 115; anders noch [Meyer, Verfassungsblog v. 24.3.2025](#) (2.12.2025), der den Schutz vor altersbedingt nicht mehr leistungsfähigen Notaren allein durch § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO (Möglichkeit der Amtsenthebung aus gesundheitlichen Gründen) gewährleistet sieht. Das BVerfG ist dieser Auffassung entgegengetreten: Eine anlassbezogene Regelung (wie § 50 Abs. 1 Nr. 7 BNotO) schließe eine weitergehende typisierende Regelung (wie die Altersgrenze in den §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO) nicht aus.

⁸³ BT-Drs. 11/8307, S. 18; so auch das BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 116.

⁸⁴ BVerfGE 159, 223 (298); 161, 163 (269); 163, 107 (138); 167, 163 (212); BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 110.

⁸⁵ Cremer, NVwZ 2004, 668 (669).

methoden zu ermittelnden Willen des Gesetzgebers⁸⁶, also aus der objektiven Auslegung der Norm selbst.⁸⁷ Die Frage, ob nur auf subjektive, oder auch auf objektive Zwecke abgestellt werden darf, ist zwar interessant, für eine Klausur – insbesondere eine Anfängerklausur – aber deutlich zu anspruchsvoll. Sie soll an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden.⁸⁸

(2) Geeignetheit

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie den legitimen Zweck zumindest fördert,⁸⁹ sie ist nicht mehr geeignet, „wenn sie die Erreichung des Gesetzeszwecks in keiner Weise fördern kann oder sich sogar gegenteilig auswirkt“.⁹⁰ Dadurch, dass Notare mit Erreichung des 70. Lebensjahrs aus dem Amt ausscheiden, wird es Juristen ermöglicht, in die freigewordenen Stellen nachzurücken. Damit schützt die Regelung vor einer Überalterung des Notarberufs. Auch wird eine gerechte Verteilung der Notariatsstellen zwischen den Generationen gewährleistet. §§ 47, 48a BNotO sind damit geeignet, die Regelungszwecke zu fördern.

Hinweis: Es ließe sich darüber nachdenken, ob die Altersgrenze aufgrund des Bewerbermangels insbesondere in ländlichen Regionen ungeeignet ist, die Zwecke zu fördern. In diesen Regionen erreichen Notare die Altersgrenze und scheiden aus dem Amt; die freiwerdenden Stellen bleiben aber unbesetzt. Wenn die Stellen frei bleiben, zeitigt dies keine Auswirkungen auf die Altersstruktur.⁹¹ Auch werden dadurch die Berufschancen zwischen den Generationen nicht gerechter verteilt.⁹² Das BVerfG erkennt diesen Einwand an, setzt aber entgegen, dass in großstädtisch geprägten Amtsgerichtsbezirken ein Überangebot an Bewerbern bestehe; zumindest in diesen Regionen sei die Altersgrenze damit noch geeignet, die Zwecke zu fördern.⁹³ Dieses Maß an Geeignetheit genügte dem BVerfG, um die verfassungsrechtliche Eignung insgesamt zu befürworten.⁹⁴

Die Regelung ist nach Auffassung des BVerfG auch dazu geeignet, die Rechtpflege vor Gefahren durch altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren zu schützen.⁹⁵ Alternswissenschaftlich bestehe zwar kein verallgemeinerungsfähiger Zusammenhang zwischen Lebensalter und beruflicher Leistungsfähigkeit;⁹⁶ es gebe aber bei jeder sechsten bis achten Person über 70 Jahren „Anlass zu ernsthaften Zweifeln an der kognitiven Eignung zur Ausübung des Notarberufs“.⁹⁷ Mit der Altersgrenze können die nicht mehr zur Ausübung des Berufs geeigneten Notare aus dem Amt entfernt werden, gleichzeitig trifft die Regelung vorderhand Notare, bei denen noch keine Anhaltspunkte

⁸⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 110; unbenannte oder erst nach Verabschiedung des Gesetzes objektiv hinzugetretene Zwecke könnten nur dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn das eindeutige gesetzgeberische Ziel in einem wesentlichen Punkt verfehlt oder verfälscht würde.

⁸⁷ Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 12 Rn. 170.

⁸⁸ Dazu Burgi, in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar, Grundgesetz, Bd. 5, 196. Lfg., Stand: 2019, Art. 12 Rn. 197 ff.; Cremer, NVwZ 2004, 668; Möllers, NJW 2005, 1973 (1977); Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 12 Rn. 170; Wernsmann, NVwZ 2000, 1360.

⁸⁹ BVerfGE 63, 88 (115); 96, 10 (23); Klatt/Meister, JuS 2014, 193 (195).

⁹⁰ BVerfGE 158, 282 (336); 163, 107 (149); BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 121.

⁹¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

⁹² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

⁹³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

⁹⁴ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

⁹⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 128.

⁹⁶ Eine Ausnahme bestehe bei Berufen, die in besonderem Maße auf eine hohe Verarbeitungsgeschwindigkeit angewiesen sind (z.B. Verkehrspiloten), BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 129.

⁹⁷ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 130.

für eine verminderte berufliche Leistungsfähigkeit vorliegen. Das BVerfG bezeichnet die Altersgrenze aus diesem Grund zurecht als „grobes Instrument“.⁹⁸

(3) Erforderlichkeit

Eine Maßnahme ist erforderlich, wenn zur Erreichung des Zwecks keine milderer, gleich geeigneten Mittel ersichtlich sind.⁹⁹ Denkbar wäre etwa, die Regelungen der §§ 47, 48a BNotO um eine Härtefallregelung zu ergänzen, die für Regionen mit Notarmangel die strikte Altersgrenze aufhebt.¹⁰⁰ Auf diese Weise könnte die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen gewährleistet und gleichzeitig für eine gerechte Verteilung der Notariatsstellen zwischen den Generationen gesorgt werden. Es ist allerdings nicht klar, ob §§ 47, 48a BNotO auch mit einer Härtefallregelung das gleiche Maß an Planbarkeit und Vorhersehbarkeit für den juristischen Nachwuchs gewährleisten können. Gegen eine Härtefallregelung könnte zudem angeführt werden, dass sie zu „erhöhten Belastungen für Berufsträger, Rechtsuchende und Justizverwaltung“ führt.¹⁰¹ Grund dafür ist, dass auch bei flächendeckendem Bewerbermangel das Verhältnis von Bewerberzahl und Stellenangebot stark schwanken kann.¹⁰² Für ältere Notare würde dies zu beruflichen Unsicherheiten führen (bezüglich der Frage, wie lange sie ihr Amt noch ausüben können), auch für die Rechtsuchenden bestünde Unsicherheit, wenn sie einen älteren Notar mandatieren (bezüglich der Frage, wie lange sie dieser noch beraten kann).¹⁰³ Schließlich führte eine rechtssichere Neubewertung des Bedarfs an Notaren in jedem Amtsgerichtsbezirk zu erheblichem Verwaltungsaufwand.¹⁰⁴ Vor diesem Hintergrund könnte die Härtefallregelung als nicht gleich geeignet qualifiziert werden (a.A. vertretbar).

Hinweis: Neben einer Härtefallregelung waren verschiedene weitere Maßnahmen diskussionswürdig, etwa die Anhebung der Altersgrenze auf 75 oder 80 Jahre, die Einführung einer Einzelfallprüfung anstelle einer starren Altersgrenze, die Erhöhung der Attraktivität des Notarberufs (z.B. durch Abschaffung oder Vereinfachung der notariellen Fachprüfung) oder eine Erhöhung der Gebühren.¹⁰⁵ All die Maßnahmen erachtete das BVerfG jedoch nicht als gleich geeignet.¹⁰⁶ Daher sind §§ 47, 48a BNotO auch erforderlich (a.A. mit guter Argumentation vertretbar). Mit Blick auf die Härtefallregelung ließe sich noch anführen, dass diese vor Gefahren durch altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren nur eingeschränkt schützen kann, wenn sie nicht mit einer verpflichtenden Überprüfung der Leistungsfähigkeit verbunden wird.¹⁰⁷

⁹⁸ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 131.

⁹⁹ BVerfGE 136, 382 (386); 142, 268 (289); *Rux*, in: BeckOK GG, Stand: 15.11.2025, Art. 20 Rn. 218; *Sachs/v. Coelln*, in: *Sachs*, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 152.

¹⁰⁰ Dazu etwa [Meyer, Verfassungsblog v. 24.3.2025](#) (2.12.2025).

¹⁰¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 139.

¹⁰² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 139.

¹⁰³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 139.

¹⁰⁴ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 139.

¹⁰⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 132 ff.

¹⁰⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 132 ff.

¹⁰⁷ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 139.

(4) Angemessenheit (Verhältnismäßigkeit im engeren Sinn¹⁰⁸ oder auch Proportionalität¹⁰⁹)

Die Maßnahme muss zuletzt auch angemessen sein. Dies ist der Fall, wenn der mit ihr verfolgte Zweck und die zu erwartende Zweckerreichung nicht außer Verhältnis zur Schwere des Eingriffs stehen.¹¹⁰

Hinweis: Um die Prüfung der Angemessenheit übersichtlich zu strukturieren, bietet sich folgender Aufbau an: Zunächst kann das Eingriffsgewicht der Maßnahme und anschließend das Gewicht des Zwecks sowie der Grad der Zweckerreichung bestimmt werden, um in einem dritten Schritt Eingriffsgewicht und Gewicht des Zwecks zueinander in Verhältnis zu setzen.¹¹¹ Der Abwägungsvorgang kann noch erweitert werden, indem man eingangs das abstrakte Gewicht der kollidierenden Prinzipien berücksichtigt, aus dem sich zugunsten des höherrangigen Prinzips ein Abwägungsvorsprung ergeben kann.¹¹²

(a) Gewicht des Eingriffs

Um die Intensität des Eingriffs qualitativ zu bestimmen, muss das Maß der Verkürzung der grundrechtlich geschützten Handlungen und Rechtspositionen einschließlich der damit einhergehenden wirtschaftlichen Folgen“ berücksichtigt werden.¹¹³ Dabei muss beachtet werden, dass Art. 12 Abs. 1 GG sowohl eine wirtschaftliche als auch eine auf die Persönlichkeit bezogene Dimension enthält.¹¹⁴ Mit Blick auf die Intensität des Eingriffs ist zudem die Wertung des Art. 12 Abs. 1 GG zu berücksichtigen: Nach Art. 12 Abs. 1 S. 1 GG ist die Berufswahl frei, die Berufsausübung kann dagegen gem. Art. 12 Abs. 1 S. 2 GG durch Gesetz geregelt werden. Trotz des einheitlichen Schutzbereichs ist es aus diesem Grund naheliegend, einen Eingriff in die Berufswahl als belastungsintensiver zu qualifizieren als einen Eingriff in die Berufsausübung.¹¹⁵ Durch §§ 47, 48a BNotO wird es Notaren ab einem bestimmten Alter verunmöglicht, ihren Beruf auszuüben; die Altersgrenze betrifft also das „Ob“ der beruflichen Tätigkeit. Sie greift in die freie Berufswahl ein, was für einen schwerwiegenderen Eingriff spricht. Notare verlieren einen Teil ihres Einkommens, damit entfällt ein Teil ihrer wirtschaftlichen Lebensgrundlage.¹¹⁶ Das Gewicht des Eingriffs kann dadurch abgefedert werden, dass nicht mehr im Amt befindliche Notare weiterhin als Rechtsanwälte tätig sein können.¹¹⁷ Der Eingriff wird aber nur mit Blick auf die wirtschaftsbezogene Dimension des Art. 12 Abs. 1 GG abgemildert, mit Blick auf die persönlich-

¹⁰⁸ Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 20 Rn. 119.

¹⁰⁹ Michaelis, JA 2021, 573 (577); Sachs/v. Coelln, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 149.

¹¹⁰ BVerfGE 155, 119 (178); 161, 299 (384); BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 145; Grzeszick, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 20 Rn. 119; Sachs/v. Coelln, in: Sachs, Grundgesetz, Kommentar, 10. Aufl. 2024, Art. 20 Rn. 149.

¹¹¹ Klatt/Meister, JuS 2014, 193 (195).

¹¹² Klatt/Meister, JuS 2014, 193 (195). Eine solche Prüfung könnte folgendermaßen aussehen: Vorliegend kolidieren die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG und die aus dem Rechtsstaatsprinzip des Art. 20 Abs. 3 GG folgende Funktionsfähigkeit der Rechtspflege. Beide Prinzipien sind mit verfassungsrechtlichem Rang versehen, es ergibt sich also kein Abwägungsvorsprung zugunsten der Berufsfreiheit oder zugunsten der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege (Art. 20 Abs. 3 GG).

¹¹³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 145.

¹¹⁴ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 146.

¹¹⁵ Wolff/Okur, JuS 2024, 943 (947).

¹¹⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 153.

¹¹⁷ Ähnlich argumentierte das BVerfG mit Blick auf Kassenärzte, die nach Erreichung der Altersgrenze noch privatärztlich tätig sein könnten, BVerfG NZS 1998, 285 (287); so auch BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 150, das Gericht sieht aber nur eine geringfügige Milderung.

keitsbezogene Dimension findet keine Abmilderung statt.¹¹⁸ Gleiches gilt für die Möglichkeit, die wirtschaftlichen Einbußen durch Versorgungsansprüche oder private Vorsorge zu kompensieren.¹¹⁹ Hier tritt hinzu, dass Versorgungsleistungen typischerweise nicht das Niveau früherer Einkünfte erreichen.¹²⁰ Für eine hohe Eingriffsintensität spricht auch, dass Notare keine Möglichkeit haben, Einfluss auf das Ende ihrer beruflichen Tätigkeit zu nehmen, das Kriterium Lebensalter ist „unverfügbar“.¹²¹ Zudem sind Ausnahmeverordnungen nicht vorgesehen, was ebenfalls für einen schwerwiegenden Eingriff spricht.¹²² Das Eingriffsgewicht wird nach Auffassung des BVerfG nicht dadurch abgeschwächt, dass die Altersgrenze mit 70 Jahren bereits recht hoch angesetzt ist, verglichen etwa mit dem Renteneintrittsalter.¹²³ Notare treten in den Beruf – verglichen mit anderen (akademischen) Berufen – spät ein¹²⁴, es ist aus diesem Grund auch schlüssig, dass sie länger in dem Beruf arbeiten (können). Insgesamt ist damit von einer hohen Eingriffsintensität auszugehen, der Eingriff wiegt schwer.¹²⁵

Hinweis: Das Eingriffsgewicht der §§ 47, 48a BNotO lässt sich vorliegend auch anhand der die Eingriffsintensität typisierenden Drei-Stufen-Theorie bestimmen. Das Kriterium des Lebensalters ist dem persönlichen Bereich zuzuordnen, sodass eine an das Lebensalter anknüpfende Regelung als subjektive Berufswahlregelung zu qualifizieren ist,¹²⁶ die zwar regelmäßig über eine geringere Eingriffsintensität verfügt als eine objektive Berufswahlregelung, aber über eine höhere Eingriffsintensität als eine Berufsausübungsregelung. Die Drei-Stufen-Theorie entwickelte das BVerfG in der Apothekenentscheidung¹²⁷; es handelt sich letztlich um eine konkretisierte Verhältnismäßigkeitsprüfung.¹²⁸ Sie wird im Schrifttum teilweise kritisch gesehen und auch vom BVerfG nicht stringent durchgehalten.¹²⁹ Britz konzediert sogar, dass das BVerfG mittlerweile gänzlich auf die Drei-Stufen-Theorie verzichtet.¹³⁰ Gleichzeitig hat das BVerfG die Drei-Stufen-Theorie nie explizit aufgegeben.¹³¹ Es ist daher vertretbar, wenn Bearbeiter auf eine Prüfung der Drei-Stufen-Theorie verzichten und eine „normale“ Verhältnismäßigkeitsprüfung durchführen. In jedem Fall sollten sich Bearbeiter aber mit dem Eingriffsintensität der Altersgrenze auseinandersetzen. Sofern Bearbeiter die Verhältnismäßigkeit unter Zuhilfenahme der Drei-Stufen-Theorie prüfen, müssten diese im nächsten Schritt darauf

¹¹⁸ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 152.

¹¹⁹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 153.

¹²⁰ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 153.

¹²¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 149.

¹²² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 149.

¹²³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 154.

¹²⁴ So sind derzeit nur rund 5 % der bestellten Anwaltsnotare jünger als 40 Jahre, BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 155. Dies führt das BVerfG vorderhand darauf zurück, dass Anwälte gem. § 5b Abs. 1 Nr. 1 BNotO mindestens fünf Jahre in nicht unerheblichem Umfang für verschiedene Auftraggeber rechtsanwaltlich tätig gewesen sein müssen, um zum Anwaltsnotar bestellt werden zu können.

¹²⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 149.

¹²⁶ So bereits BVerfG NJW 1959, 1579; mit Blick auf Notare entschieden von BVerfG NJW 1993, 1575; siehe auch BVerfG NZS 1998, 285 (286); BGH NJW 2010, 3783; Kimms, JUS 2001, 664 (667).

¹²⁷ BVerfGE 7, 377 (397 ff.).

¹²⁸ Manssen, Staatsrecht II, 20. Aufl. 2024, § 26 Rn. 669.

¹²⁹ Zur Kritik an der Drei-Stufen-Theorie etwa Remmert, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 12 Rn. 156 ff.

¹³⁰ Britz, JuS 2024, 905 (912); ähnlich Michl, JÖR 68 (2020), 323 (325).

¹³¹ Michl, JÖR 68 (2020), 323 (325).

eingehen, dass eine subjektive Berufswahlregelung nur zum Schutz eines überragenden Gemeinschaftsguts gerechtfertigt werden kann.¹³²

(b) Gewicht des Zwecks und Grad der Zweckrichtung

Demgegenüber stehen verschiedene Zwecke: die Funktionsfähigkeit der Rechtspflege zu gewährleisten sowie die Berufschancen gerecht zwischen den Generationen zu verteilen. Die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege – konkret die Versorgung der Bevölkerung mit „qualitativ hochwertigen notariellen Dienstleistungen“¹³³, findet in Art. 20 Abs. 3 GG ihre Rechtsgrundlage und verfügt aufgrund dessen über hohes abstraktes Gewicht. Die Altersgrenze kann einer hohen altersbedingten Fluktuationsrate unter den Notaren vorbeugen, die die flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit notariellen Dienstleistungen gefährden könnte.¹³⁴ Die flächendeckende Versorgung mit notariellen Dienstleistungen ist für Einzelne und die Allgemeinheit von großer Bedeutung.¹³⁵ Grund dafür ist, dass für bestimmte Rechtsgeschäfte die Beteiligung eines Notars Wirksamkeitsvoraussetzung ist (z.B. Abschluss eines Kaufvertrags über ein Grundstück gem. § 311b BGB, Übertragung des Eigentums an einem Grundstück gem. § 873 BGB, Abschluss eines Ehevertrags gem. § 1410 BGB, Abschluss eines Gesellschaftsvertrags gem. § 2 Abs. 1 GmbHG).¹³⁶ Die für die Parteien in Rede stehenden Positionen sind dabei regelmäßig ihrerseits grundrechtlich geschützt, etwa durch Art. 6 Abs. 1, 9 Abs. 1, 12 Abs. 1 oder Art. 14 Abs. 1 GG.¹³⁷ Auch dem arbeitsmarkt- und sozialpolitischen Zweck, die Berufschancen gerecht zwischen den Generationen zu verteilen, kommt ein hohes Gewicht zu.¹³⁸ So trägt dieser zur Verwirklichung des durch Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Rechts bei, den Beruf des Notars zu wählen.¹³⁹ Entscheidend ist aber nicht nur das abstrakte Gewicht der Zwecke, sondern auch der Grad der Zweckerreichung.¹⁴⁰ Die mit den Regelungen verfolgten Zwecke werden aber derzeit nur noch in geringem Umfang erreicht.¹⁴¹ Die Altersgrenze berücksichtigt nicht, dass in den ländlichen Regionen Bewerber- und Fachkräftemangel besteht. In diesen Regionen entfaltet die Vorschrift ihre intendierte Wirkung nicht.¹⁴² Notare erreichen die Altersgrenze und scheiden aus dem Amt; die freiwerdenden Stellen bleiben aber unbesetzt.¹⁴³ Wenn die Stellen frei bleiben, zeitigt dies keine Auswirkungen auf die Altersstruktur.¹⁴⁴ Auch werden dadurch die Berufschancen zwischen den Generationen nicht gerechter verteilt.¹⁴⁵ Es ließe sich sogar argumentieren, dass die Regelungen in Regionen mit Bewerbermangel nicht nur nicht dazu beitragen, die flächendeckende Versorgung mit notariellen Dienstleistungen zu gewährleisten, sondern dieses Ziel konterkarieren.¹⁴⁶ Die Altersgrenze ver-

¹³² BVerfGE 7, 377 (406 f.).

¹³³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 161.

¹³⁴ BVerfG NJW 1993, 1575.

¹³⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 161.

¹³⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 161.

¹³⁷ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 161.

¹³⁸ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 162.

¹³⁹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 162.

¹⁴⁰ Siehe bereits oben.

¹⁴¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 163.

¹⁴² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 165.

¹⁴³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

¹⁴⁴ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

¹⁴⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 127.

¹⁴⁶ Meyer, NJW 2025, 3469 (3470); *ders., Verfassungsblog v. 24.3.2025* (2.12.2025).

schärft den Bewerbermangel, indem sie verhindert, dass arbeitswillige und -fähige Notare über ihr 70. Lebensjahr hinaus weiterarbeiten und auf diesem Wege den Nachwuchsmangel kompensieren.¹⁴⁷

Hinweis: Mit diesem Argument konnte bereits die Geeignetheit der Altersgrenze angezweifelt werden. Das BVerfG qualifizierte die Vorschrift noch als geeignet, greift das Argument im Rahmen der Ange- messenheit aber erneut auf.

Ihre intendierte Wirkung verfehlt die Altersgrenze also in den Regionen mit Bewerbermangel. Es ließe sich aber argumentieren, dass die Altersgrenze in diesen Regionen gleichwohl ihren Zweck erfüllt – die beabsichtigte Wirkung aber durch einen alternativen Wirkmechanismus ersetzt wird.¹⁴⁸ Dieser Wirkmechanismus könnte folgendermaßen aussehen: Beim Ausscheiden älterer Notare aus dem Amt geht ihr Urkunden- und Gebührenaufkommen auf jüngere Anwaltsnotare über. Die Aussicht auf „freiwerdendes“ Urkunden- und Gebührenaufkommen setzt einen wirtschaftlichen Anreiz, den Beruf des Notars zu ergreifen, und setzt ein Gegengewicht zu strukturellen Umständen,¹⁴⁹ die Anwälte davon absehen lassen, den Beruf des Notars zu ergreifen.¹⁵⁰ Das BVerfG folgt dieser Argumentation nicht: Zum einen sei ein solcher Anreiz empirisch nicht nachweisbar.¹⁵¹ Zum anderen werde nicht berücksichtigt, dass der Mangel an Notaren nicht nur auf strukturelle Gründe zurückzuführen sei, sondern auch demografische Ursachen habe.¹⁵² Der Grad der Zweckerreichung ist demnach insgesamt (nur noch) gering.

Hinweis: Dieses Argument kann von Bearbeitern nicht erwartet werden, ist aber aus Gründen der Vollständigkeit in der Lösung enthalten.

(c) Verhältnis zwischen Gewicht des Eingriffs und Gewicht des Zwecks sowie Grad der Zweckerreichung

Einem schweren Eingriff in das Grundrecht aus Art. 12 Abs. 1 GG steht zwar ein abstrakt gewichtiger Zweck gegenüber. Der verfolgte Zweck wird durch die Altersgrenze aber nur noch zu einem geringen Grad erreicht.

(d) Zwischenergebnis

Die Eingriffsintensität der Regelung steht außer Verhältnis zu dem mit ihr verfolgten Zweck. Der Eingriff ist nicht verhältnismäßig (a.A. vertretbar).

Hinweis: Der Zweck, die Rechtspflege vor Gefahren durch altersbedingt nachlassende Leistungsfähigkeit von Notaren zu schützen, kann durch die Regelung ebenfalls nur noch zu einem geringen

¹⁴⁷ Zu diesem Argument Meyer, NJW 2025, 3469 (3470); [ders., Verfassungsblog v. 24.3.2025](#) (2.12.2025).

¹⁴⁸ So hatte der BGH argumentiert, BGH NJW 2024, 288 (293); dazu BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 167 ff.; siehe auch [Meyer, Verfassungsblog v. 24.3.2025](#) (2.12.2025).

¹⁴⁹ Gemeint sind die hohen finanziellen und zeitlichen Aufwendungen für das Ablegen der notariellen Fachprüfung sowie die hohen Kosten für die Einrichtung einer Geschäftsstelle, BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 167.

¹⁵⁰ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 168.

¹⁵¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 168.

¹⁵² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 168.

Grad erreicht werden.¹⁵³ Wie bereits oben erkannt, ist die Altersgrenze ein grobes Instrument. Die Notare, die altersbedingt nicht mehr imstande sind, ihr Amt auszuüben, werden zwar durch die Altersgrenze adressiert.¹⁵⁴ Gleichzeitig werden durch die Altersgrenze auch Notare zur Aufgabe des Amtes gezwungen, die noch über die erforderliche Leistungsfähigkeit verfügen – und diese sind deutlich in der Mehrzahl.¹⁵⁵ Durch die Altersgrenze würden also deutlich mehr (noch) leistungsfähige Notare zur Aufgabe des Amtes gezwungen als nicht (mehr) leistungsfähige.

4. Ergebnis

§§ 47 Nr. 2, 48a BNotO verletzen die Berufsfreiheit aus Art. 12 Abs. 1 GG (a.A. vertretbar).

Hinweis: Im entscheidungsrelevanten Sachverhalt bestand der Bewerbermangel nur bei den Anwaltsnotaren, bei den Nur-Notaren besteht weiterhin ein Bewerberüberhang.¹⁵⁶ Das BVerfG erklärte aus diesem Grund die Altersgrenze, (nur) soweit sie Anwaltsnotare betrifft, für verfassungswidrig; die Altersgrenze für Nur-Notare ist weiterhin mit dem Grundgesetz vereinbar.¹⁵⁷

II. Verletzung der Eigentumsgarantie, Art. 14 Abs. 1 GG

Die Eigentumsgarantie aus Art. 14 Abs. 1 GG ist nicht verletzt. Die Regelungen beziehen sich auf die berufliche Betätigung, nicht auf das Ergebnis der beruflichen Betätigung.¹⁵⁸

III. Verletzung der allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

Die allgemeine Handlungsfreiheit tritt im Wege der Subsidiarität hinter die Berufsfreiheit zurück.¹⁵⁹

Hinweis: Die allgemeine Handlungsfreiheit schützt jedes menschliche Verhalten¹⁶⁰, und sorgt dafür, dass die Grundrechte als Abwehrrechte alle Lebensbereiche lückenlos erfassen (denn andere Grundrechte gewähren einen solchen umfassenden Schutz nicht)¹⁶¹. Sobald aber der Schutzbereich eines anderen Grundrechts eröffnet ist, tritt die allgemeine Handlungsfreiheit hinter dieses Grundrecht

¹⁵³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 178.

¹⁵⁴ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 180.

¹⁵⁵ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 180.

¹⁵⁶ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 33.

¹⁵⁷ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Ls. 2.

¹⁵⁸ BVerfG NZS 1998, 285 (287).

¹⁵⁹ BVerfGE 6, 32 (37); 79, 292 (304); 85, 219 (223); 98, 265 (328); 101, 54 (74); Di Fabio, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 2 Rn. 21.

¹⁶⁰ BVerfGE 6, 32 (36); a.A. Sondervotum Grimm, BVerfGE 80, 137 (164 ff.); Kämmerer, in: v. Münch/Kunig, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2025, Art. 2 Rn. 21; Eichberger, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 2 Rn. 22.

¹⁶¹ G. Kirchhof, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 109 Rn. 50.

zurück – sie erfüllt eine Auffangfunktion, wird aus diesem Grund auch als „Auffanggrundrecht“¹⁶² bezeichnet.¹⁶³

IV. Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes, Art. 3 Abs. 1 GG

§§ 47, 48a BNotO könnten den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG verletzen.¹⁶⁴ Art. 3 Abs. 1 GG gebietet es, „wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln“.¹⁶⁵ In Betracht kommt eine Ungleichbehandlung aufgrund des Alters.¹⁶⁶ Eine Ungleichbehandlung führt nicht aber im Sinne eines Automatismus zur Verletzung des Art. 3 Abs. 1 GG, auch Ungleichbehandlungen können gerechtfertigt werden.¹⁶⁷

Hinweis: Im nächsten Schritt hätte ein Rechtfertigungsmaßstab herausgearbeitet werden müssen. Da Art. 3 Abs. 1 GG aber nicht den Schwerpunkt der Klausur darstellte, wird an dieser Stelle darauf verzichtet.¹⁶⁸

Naheliegend war es hier, die in der Prüfung der Berufsfreiheit angeführten Gründe auf Art. 3 Abs. 1 GG zu übertragen. Die Ungleichbehandlung kann demnach nicht gerechtfertigt werden. §§ 47 Nr. 2, 48a BNotO verletzen den allgemeinen Gleichheitssatz aus Art. 3 Abs. 1 GG (a.A. vertretbar).¹⁶⁹

Hinweis: Eine Verletzung des allgemeinen Gleichheitssatzes sollte eher abgelehnt werden, wenn im Rahmen der Prüfung des Art. 12 Abs. 1 GG keine Verletzung festgestellt werden konnte: Hält eine zwischen Berufsgruppen differenzierende Regelung der Prüfung am Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG stand, ist regelmäßig auch die Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG gerechtfertigt.¹⁷⁰

V. Ergebnis zur Begründetheit

N ist in ihren Rechten aus Art. 12 Abs. 1 GG und Art. 3 Abs. 1 GG verletzt (a.A. vertretbar).

¹⁶² Begriff etwa bei *Di Fabio*, in: Dürig/Herzog/Scholz, Grundgesetz, Kommentar, 108. Lfg., Stand: August 2025, Art. 2 Rn. 21; *Krüger*, JuS 2014, 790 (793); *Lindner*, in: FS Alexy, 2025, S. 513 (515); *Reimer*, in: FS Alexy, 2025, S. 383 (385); *Schröder*, JA 2016, 641 (642).

¹⁶³ *G. Kirchhof*, in: Stern/Sodan/Möstl, Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Bd. 4, 2. Aufl. 2022, § 109 Rn. 50.

¹⁶⁴ So hatte es etwa die Antidiskriminierungsstelle des Bundes gesehen, siehe BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 68.

¹⁶⁵ BVerfGE 168, 1 (48).

¹⁶⁶ So wohl BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 89..

¹⁶⁷ BVerfGE 168, 1 (49).

¹⁶⁸ Dazu *Towfigh/Gleixner*, Smartbook Grundrechte, 2022, § 23 Rn. 19 ff.; *Wollenschläger*, in: Huber/Voßkuhle, Grundgesetz, Kommentar, Bd. 1, 8. Aufl. 2024, Art. 3 Rn. 132 ff.

¹⁶⁹ Das BVerfG sah im entscheidungsrelevanten Sachverhalt den Beschwerdeführer hinsichtlich des allgemeinen Gleichheitssatzes nicht als beschwerdebefugt an. Eine Ungleichbehandlung sei zwar dargelegt worden, der Beschwerdeführer habe sich aber nicht substantiiert mit den Rechtfertigungsanforderungen des Art. 3 Abs. 1 GG auseinandergesetzt, BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 89.

¹⁷⁰ BVerfG NZS 1998, 285 (287).

C. Gesamtergebnis

Die Verfassungsbeschwerde der N hat Aussicht auf Erfolg (a.A. vertretbar).

Hinweis: Das BVerfG erklärte die Regelungen über die Altersgrenze – sofern sie das Anwaltsnotariat betreffen, für mit dem Grundgesetz unvereinbar, aber nicht für nichtig.¹⁷¹ Es verband die Unvereinbarkeitserklärung mit einer Fortgeltungsanordnung.¹⁷² Die Altersgrenze ist damit bis zum 30.6.2026 weiter auch auf Anwaltsnotare anwendbar.¹⁷³ Die Fortgeltungsanordnung verschiebt die Wirkung der Entscheidung in die Zukunft und gibt damit dem Gesetzgeber die Zeit, um eine neue Regelung zu schaffen.¹⁷⁴

¹⁷¹ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 186. Dass dem BVerfG diese Möglichkeit zusteht, ergibt sich aus § 31 Abs. 2 S. 2 und S. 3 BVerfGG sowie § 79 Abs. 1 BVerfGG. Die Normen sehen vor, dass das BVerfG ein Gesetz als mit dem Grundgesetz vereinbar oder unvereinbar oder für nichtig erklären kann. Die Normen unterscheiden also gerade zwischen Gesetzen, die für nichtig erklärt werden und solchen, die (nur) für mit dem Grundgesetz unvereinbar erklärt werden. Dazu BVerfG NVwZ 2011, 289 (294); Bethge, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein/Bethge, Bundesverfassungsgerichtsgesetz, Kommentar, 65. Lfg., Stand: August 2025, § 31 Rn. 206 f.; kritisch zum Rechtsfolgenausspruch in diesem Fall Baumert, ZIP 2025, 2679.

¹⁷² BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 186.

¹⁷³ BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 187.

¹⁷⁴ Maurer/Schwarz, Staatsrecht I, 7. Aufl. 2023, § 15 Rn. 218. Dass das BVerfG, Urt. v. 23.9.2025 – 1 BvR 1796/23, Rn. 188, im vorliegenden Fall eine bloße Unvereinbarkeitserklärung aussprach, leuchtet ein; das BVerfG begründet überzeugend: „Durch die Unvereinbarerklärung werden mit einer Nichtigerklärung verbundene gravierende Nachteile für die Funktionsfähigkeit der vorsorgenden Rechtspflege sowie für die Rechte betroffener Berufsträger vermieden. Sie vermeidet insbesondere eine Rechtsunsicherheit hinsichtlich des Status derjenigen Anwaltsnotare, deren Amt aufgrund der Altersgrenze bereits erloschen ist, und die mit ihr verbundene vorübergehende Fortgeltung der Regelung bis zum 30. Juni 2026 schützt die Rechte derjenigen Anwaltsnotare und der mit ihnen verbundenen Berufsträger (vgl. § 9 Abs. 2 BNotO), die im Vertrauen auf den Bestand der Altersgrenze bereits rechtliche und wirtschaftliche Dispositionen getroffen haben. Auch wird den Landesjustizverwaltungen eine Anpassung an die neue Rechtslage ermöglicht.“; zustimmend auch Meyer, NJW 2025, 3469 (3471 f.).